

Richtlinie zum Nachteilsausgleich an der TSME

1. Zweck

Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen¹, wenn sie aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben. Diese Richtlinie regelt die Handhabung des Nachteilsausgleichs an der Thurgauisch-Schaffhauserischen Maturitätsschule für Erwachsene, TSME.

2. Begriff

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, Beeinträchtigungen zu verringern. Sie betreffen die Art und Weise, wie gelernt, gelehrt und geprüft wird. Mit dem Nachteilsausgleich werden Anpassungen an den Lern- und Prüfungsbedingungen, nicht aber an den Leistungs- und Bildungszielen vorgenommen.

3. Antragstellung

Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst frühzeitig an die Rektorin/den Rektor der TSME zu richten. Zusammen mit dem Antrag ist ein anerkannter und aktueller Bericht (maximal ein Jahr alt) einzureichen, in welchem die Diagnosen und die Befunde sowie die individuelle Auswirkung der Diagnose dargestellt und konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen vorgeschlagen werden. Anerkannt werden Berichte von in der Schweiz niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten.

Berichte können der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt zur Prüfung vorgelegt werden.

Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

4. Entscheid und Festlegung der Massnahmen

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte über Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Sie oder er orientiert sich dabei an der «*Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität*» der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom 20. September 2024.

Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, sind die Massnahmen zwischen Schule und Studierender/Studierenden schriftlich festzuhalten.

Die Massnahmen müssen in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Schule zumutbar und verhältnismässig sein. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen darf nicht dazu führen, dass Studierende mit Nachteilsausgleich gegenüber anderen Studierenden bevorteilt werden. Grundsätzlich ist über die Massnahmen des Nachteilsausgleichs Konsens anzustreben. Bei Uneinigkeit verfügt die Rektorin, der Rektor mittels Entscheid (mit Rechtsmittelbelehrung, Rekursinstanz: Aufsichtskommission der TSME).

Die getroffenen Massnahmen sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich des Bedarfs und der Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Eine Anpassung der Lernziele ist mit der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht zulässig.

In den Zeugnissen erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

Frauenfeld, 1. Februar 2025

¹ 1 Art. 8 Bundesverfassung; Art. 1-5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3); § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11).